

Verordnung über das Jugendparlament Stadt Chur

Beschlossen vom Gemeinderat am 8. Mai 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff und Ziele

¹ Das Jugendparlament ist ein Forum für Jugendliche.

² Das Jugendparlament hat zum Ziel:

- a) Demokratieverständnis und soziales Verhalten zu fördern;
- b) Interessen der Jugendlichen aus Chur und der Region zu vertreten;
- c) generationenübergreifende Kontakte und Projekte zu fördern;
- d) Meinungen der Jugendlichen aus Chur und der Region in laufende und geplante politische Geschäfte einzubringen;
- e) Projekte im Rahmen des eigenen Budgets zu realisieren;
- f) Veranstaltungen für ein vorwiegend jugendliches Publikum durchzuführen.

³ Die Tätigkeit für das Jugendparlament erfolgt ehrenamtlich.

II. Organisation

Art. 2 Organe

Die Organe des Jugendparlaments sind:

- a) Das Plenum;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Kommissionen.

III. Plenum

Art. 3 Mitgliederzahl

¹ Das Plenum ist die Versammlung der Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentarier. Es umfasst mindestens 5 und höchstens 50 Mitglieder.

² Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 4 Amtsdauer

¹ Das Plenum wird für die Dauer von einem Jahr eingesetzt.

² Die Amtsdauer beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

³ Die Sessionen finden in der Regel zweimal im Jahr im Rahmen einer Frühjahrs- und einer Herbstsession statt. Die Sessionen sind öffentlich.

Art. 5 Aufgaben

In den Kompetenzen des Plenums liegen:

- a) Erlass eines Sessionsreglements;
- b) Festlegung der Jahresschwerpunkte;
- c) Genehmigung des Budgets;
- d) Beschluss über Projekte;
- e) Beschluss über Petitionen;
- f) Beschluss über Resolutionen;
- g) Wahl und Überwachung des Vorstands;
- h) Einsetzung von Kommissionen;
- i) Wahl von Plenumsmitgliedern (vgl. Art. 14 Abs. 2).

Art. 6 Leistungen der Stadt

¹ Die Stadt kann das Jugendparlament mit einem jährlichen Betrag, der im Rahmen des Voranschlags festgesetzt wird, unterstützen. Der Betrag bemisst sich nach der Anzahl der im Plenum vertretenen Jugendlichen aus Chur.

² Die Stadt stellt den Organen des Jugendparlaments eigene Räumlichkeiten für Sitzungen kostenlos zur Verfügung.

IV. Vorstand**Art. 7** Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus;

- a) Präsidentin/Präsident;
- b) Vizepräsidentin/Vizepräsident;
- c) maximal 3 Beisitzende;
- d) Aktuarin/Aktuar;
- e) Kassierin/Kassier.

² Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr eingesetzt.

Art. 8 Aufgaben

¹ Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, namentlich:

- a) Erlass eines Pflichtenhefts für die einzelnen Funktionen;
- b) Organisation der Sessionen;
- c) externe und interne Kommunikation;
- d) Erstellen von Budget, Rechnung und Rechenschaftsbericht;
- e) Überwachung der Umsetzung des Jahresprogrammes;

- f) Koordination der Kommissionsarbeit;
- g) Durchführung des Anmeldeverfahrens;
- h) Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern des Jugendparlaments.
² Der Vorstand vertritt seine Entscheidungen und Beschlüsse nach dem Kollegialitätsprinzip.

V. Kommissionen

Art. 9 Kommission

¹ Die Mitglieder des Jugendparlaments teilen sich in Kommissionen ein.

² In den Kommissionen können auch Personen mitarbeiten, die nicht Mitglied des Jugendparlaments sind.

VI. Revisionsstelle

Art. 10 Rechnungsprüfung

Revisionsstelle des Jugendparlaments ist die Finanzkontrolle der Stadt Chur.

VII. Geschäftsführung

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

Art. 12 Zuständigkeiten

¹ Der Präsident/die Präsidentin des Vorstands ist zugleich Vorsitzende/r des Plenums.

² Der Präsident/die Präsidentin führt zusammen mit der Aktuarin/dem Aktuar oder einem Vorstandsmitglied kollektiv die verbindliche Unterschrift für das Jugendparlament.

VIII. Mitgliedschaft

Art. 13 Voraussetzungen

Mitgliedschaftsberechtigt sind Jugendliche mit Wohn- oder Ausbildungsort im Kanton Graubünden ab dem Kalenderjahr ihres 13. Geburtstags bis zum Kalenderjahr ihres 25. Geburtstags.

Art. 14 Verfahren

¹ Für die Aufnahme als Mitglied des Jugendparlaments ist eine fristgerechte schriftliche Anmeldung erforderlich. Der Vorstand legt das Prozedere fest.

² Sind mehr gültige Anträge vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt es zur Wahl durch das Plenum (Art. 5 lit. i).

Art. 15 Austritt

¹ Ein Austritt aus dem Jugendparlament ist jederzeit möglich und erfolgt mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

² Ein Vorstandsmitglied kann unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf Ende jeder Session zurücktreten; es bleibt Mitglied des Jugendparlaments.

Art. 16 Ausschluss

¹ Bleibt ein Mitglied des Jugendparlaments zwei aufeinanderfolgende Sessions unentschuldig fern oder verstösst es wiederholt gegen das Sessionsreglement, kann es nach einer schriftlichen Abmahnung ausgeschlossen werden.

² Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 17** Erstmalige Anmeldung

Zur erstmaligen Durchführung der Anmeldung für die Mitgliedschaft wird der Vorstand des Vereins Jugendparlament Chur eingesetzt.

Art. 18 Auflösung

¹ Das Plenum bestimmt mit einer Zweidrittelmehrheit über die Auflösung des Jugendparlaments.

² Allfällig bei der Auflösung vorhandenes Vermögen ist einer Institution zuzuweisen, die sich im Bereich der Jugendförderung engagiert.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.